

Meermannschen Sammlung stammt und mit dem Tilianus des Sirmond identisch ist. Eine Anzahl Codices habe ich selbst noch einmal verglichen, wie den Gothanus, sämmtliche Hss. der Concilia Moguntina 847. 852, mit Ausnahme von Palat. 973 und von Vatic. 5748, dessen Collation Herr Monaci besorgte. Die Erweiterungen, welche der Band gegenüber von Pertz durch die Venetianischen pacta und praecepta erfährt, bedürfen weiter keiner ausführlichen Begründung: dieselben passen so vollkommen in den Rahmen der karolingischen Gesetzgebung, sind von so bedeutendem rechtsgeschichtlichen Interesse und waren so mangelhaft überliefert, dass sie gewiss Jeder mit Dank begrüßen wird. Die Einfügung des Conc. Mog. 847 und der später folgenden Synod. Meld. 845 und Synod. Carisiac. 858 ist darauf zurückzuführen, dass, da nun einmal der I. Leges-Band erschöpft werden sollte, es auch angebracht erschien, die nothwendigsten Ergänzungen zu geben, zumal die Bearbeitung der karolingischen Concilien noch in weiter Ferne liegt. Was demnach hier an Synodal-Acten geboten wird, macht nicht Anspruch darauf, die betreffenden Canones erschöpfend zu behandeln, — dazu fehlt es leider von canonistischer Seite an den nöthigsten Vorarbeiten —, sondern nur das früher schon Gegebene zu ergänzen und eine Vorarbeit für die karolingischen Concilien zu liefern.

Dass das Heft kurz vor der Triburer Synode<sup>1</sup> 895 abbricht, ohne die ostfränkischen Additamenta zu Ende zu führen, hat seinen Grund in rein äusserlichen Zufälligkeiten. Das Heft sollte bereits im Sommer ausgegeben werden, durch verschiedene Umstände verzögerte sich aber die Drucklegung der ersten 24 Bogen bis in den September. Da ich um diese Zeit das Manuscript der Triburer Synode nicht fertigstellen konnte, weil eine vor drei Monaten bestellte Hs. aus Wien noch nicht eingetroffen war, die Vollendung des Heftes sich somit auf unabsehbare Zeit hinaus verzögert hätte, so wurde beschlossen, dasselbe, wie es jetzt vorliegt, zu veröffentlichen. Das II. und Schluss-Heft, mit den Addenda und Corrigenda, einem ausführlichen Index zu beiden Bänden und der Handschriften-Beschreibung hoffe ich innerhalb zweier Jahre fertigstellen zu können.

Was endlich die Durchsicht und Revision der Arbeit betrifft, so kann ich auf das verweisen, was K. Lehmann in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, germanist. Abtheil. X. (1889), p. 248, gesagt hat. Aber es sei mir auch meinerseits gestattet, an dieser Stelle dem lebhaftesten Danke Ausdruck zu geben, von welchem ich gegen Herrn Geh. Rath Brunner und Herrn

---

1) Ueber die verschiedenen Recensionen derselben werde ich mich demnächst schon in dieser Zeitschrift aussprechen.